



München, 07.12.2015

Fortbildungsveranstaltung „Rechtliche Situation von Flüchtlingen“

1. Vorstellung

2. Begriffsklärungen:

Inländer – EU-Bürger – Drittstaatsangehöriger

Ausländer, Asylant, Asylberechtigter, Asylsuchender, Asylbewerber, Flüchtling, abgelehnter Asylbewerber

Entwicklung der Asylbewerberzahlen

- Rückgang seit „Asylkompromiss“ 1993
- seit 2008 wieder ansteigend, zuletzt besonders stark

3. Aufenthaltsrecht allgemein

a) Bleiberechte

Freizügigkeit des Inländers, Art. 11 GG

Freizügigkeit des EU-Bürgers und seiner Familienangehörigen, § 2 FreizügG/EU

— Aufenthaltstitel: befristete = Visum und Aufenthaltserlaubnis (§§ 6 und 7 AufenthG);
unbefristete = Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) u. a.

Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens (§ 55 AsylG)

Duldung (§ 60 a AufenthG), d. h. vorübergehende Aussetzung der Abschiebung

b) speziell Aufenthaltserlaubnis

befristet und zweckgebunden, kann mit Auflagen versehen werden.

An den jeweiligen Zweck sind unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft (Erwerbstätigkeit, Wartezeit bis zur Niederlassungserlaubnis ...). **Zwecke:**

- Ausbildung (Studium, Sprachkurs, Schulbesuch, betriebliche Ausbildung)
- Erwerbstätigkeit
- Familiennachzug
- Humanitäre, politische oder völkerrechtliche Gründe
- Sonstiges

c) speziell: Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 25 AufenthG)

- „Großes“ und „kleines“ Asyl (Abs. 1 + 2)
- Subsidiärer Schutz (Abs. 2)
- Abs. 3: Abschiebeverbot
- Abs. 4 S. 1: bei Vorliegen dringender humanitärer oder pers. Gründe
- Abs. 4a und 4b: vorübergehende Aufenthaltserlaubnis für Opfer bestimmter Straftaten
- Abs. 5: wenn freiwillige Ausreise oder Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist (nicht bei mangelnder Mitwirkung des Ausländers! Dann Duldung)

Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 1 bis 3 ist ein erfolgreich abgeschlossenes Asylverfahren! Beteiligte Behörden: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet über die o. g. „Asyl“-Gründe, die Ausländerbehörde (ABH) ist an diese Entscheidung gebunden und erteilt die Aufenthaltserlaubnis/Duldung oder vollzieht die Abschiebung. Die Bundespolizei überwacht die Grenzen und verweigert ggfs. die Einreise oder schiebt illegal Eingereiste und Dublinfälle (s. u.) zurück.

Daneben u. a. § 23 AufenthG: Aufnahme aufgrund einer politischen Entscheidung, „Kontingentflüchtlinge“ (aktuell Syrer nach § 23 Abs. 2 AufenthG)

4. Ablauf Asylverfahren: Dublinverfahren

Dublin II bzw. III: EU-Verordnungen, die regeln, welcher Staat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Grundsätzlich der Staat, in dem sich der Asylsuchende oder ein Familienangehöriger rechtmäßig aufhalten darf oder den der Asylsuchende zuerst betreten hat (bei unbegleiteten Minderjährigen: wo er den ersten Asylantrag gestellt hat). Bei Weiterreise: sog. Dublin-Überstellung in den zuständigen Staat

Ablauf: Ankunft → Asylgesuch => Gestattung? → Erstverteilung in eine Aufnahmeeinrichtung/bei Jugendlichen: vorläufige Inobhutnahme durch Jugendamt, Weiterverteilung und Clearing (Identität? Alter? Familienangehörige? Gesundheit? Erziehungsbedarf?) → förmlicher Asylantrag beim BAMF, dort Erfassung und Aktenanlage, Gestattung! → Prüfung der Dublinzuständigkeit: **Anderes Land zuständig** → Aufnahmegesuch innerhalb von 3 Monaten an zuständigen Staat → Positive oder keine Antwort innerhalb eines Monats → Überstellungsbescheid (Rechtsmittel dagegen möglich) → Überstellung innerhalb von 6 Monaten (Frist verlängert sich bei Haft oder Untertauchen); „Selbsteintritt“ des unzuständigen Staats möglich

5. Daneben: Drittstaatenverfahren: Wer in einem anderen Staat bereits vor Verfolgung sicher war, insb. einen int. Schutzstatus erhalten hat, muss dorthin zurückkehren. Kein Selbsteintritt!

6. Ablauf des deutschen Asylverfahrens

Ausführlich erläutert im BAMF-Flyer "Der Ablauf des deutschen Asylverfahrens":

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/ablauf-asylverfahren.html?nn=1363214>

Prüfung der Dublin-Zuständigkeit ergibt, dass **Deutschland zuständig** (geworden) ist → Persönliche Anhörung, bei unbegleiteten Mj durch Sonderbeauftragten

Prüfungsreihenfolge und mögliche Entscheidungen des BAMF:

- Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. Genfer Flüchtlingskonvention, § 3 AsylG, § 60 Abs. 1 AufenthG (Verfolgung wg. Rasse, Religion, Nationalität, polit. Überzeugung oder Zugehörigkeit zu best. Gruppe) => Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG für 3 Jahre + privilegierter Familiennachzug (kein Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts und ausreichenden Wohnraums)
- Zusätzlich Asylberechtigung? (Nicht bei Einreise über sicheren Drittstaat) Art. 16a GG, § 2 AsylG => Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG für 3 Jahre + priv. FNZ
- Subsidiärer Schutz (*Ernsthafter Schaden wie Todesstrafe, Folter, bewaffneter Konflikt droht*), § 4 AsylG => Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG für 1 Jahr + priv. FNZ
- Abschiebungsverbot (*Abschiebung wäre Verletzung der Europ. Menschenrechtskonvention oder im Zielstaat droht erheb. konkrete Gefahr für Leib, Leben, Freiheit*), § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG => Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG für 1 Jahr
- Ablehnung des Asylantrags => Ausreisepflicht → Ausreise oder Abschiebung

Zur Verfahrensbeschleunigung können im Asylverfahren Entscheidungen schneller als sonst im Verwaltungsrecht vollzogen werden.

7. Mögliche Aufenthaltsstatus von Flüchtlingen

- **Gestattung** während des Asylverfahrens
- **Aufenthaltserlaubnis**, zumeist aus humanitären Gründen nach erfolgreichem Asylverfahren oder bei unverschuldeter Ausreiseverhinderung
- **Duldung** nach erfolglosem Asylverfahren, wenn Abschiebung nicht möglich

Begriffsklärung: Ausweisung – Abschiebung

8. Rechte

Ausländerrecht hindert Erfüllung der **Schulpflicht** nicht, u. U. aber die Aufnahme einer Lehre, da dies eine „Erwerbstätigkeit“ darstellt, dazu s. u. 9. Schulische Praktika i. d. Regel unproblematisch, solange der Schwerpunkt bei der schulischen Ausbildung liegt und das Praktikum in die Schulausbildung integriert ist („Berufsvorbereitungsjahr“). Bei Beschulung kein Anspruch auf **Integrationskurs** (§ 44 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).

Jugendintegrationskurse: Angebot für junge, nicht mehr schulpflichtige Migrantinnen und Migranten bis 27 Jahre, die nur wenig oder gar kein Deutsch sprechen und hier eine weiterführende Schule besuchen oder eine Ausbildung machen wollen.

Anspruch auf Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz oder **Sozialhilfe**, je nach Bleiberecht.

Minderjährige erhalten von Amts wegen einen **Vormund**, §§ 1773 ff. BGB, meist Jugendamt; im Einzelfall sogar über das 18. Lebensjahr hinaus

9. Pflichten und Beschränkungen

Mitwirkung bei **Identitätsklärung und Passbeschaffung**, § 15 AsylG, §§ 3, 82 AufenthG

Aufenthaltsbeschränkung: Aufenthaltsgestattung ist in den ersten 3 - 6 Monaten nach Einreise räumlich auf den Bezirk der ABH beschränkt (=kreisfreie Stadt/Landkreis), §§ 47 Abs. 1, 56, 59 a AsylG, in bestimmten Fällen auch länger (§ 59 b AsylG), bei sicherem Herkunftsland bis zur Ausreise (§ 47 Abs. 1a AsylG). Anderslautende Einzelrege-

lungen möglich, § 58 AsylG. Teilnahme an Terminen bei Gerichten und Behörden erlaubt, § 58 Abs. 3 AsylG.

Der Aufenthalt eines Geduldeten kann unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. in den ersten 3 Monaten nach Einreise, bei Straftaten, bei bevorstehender Abschiebung) auf ein Bundesland beschränkt sein (§ 61 AufenthG), Abweichungen oder einschränkende Auflagen möglich.

Bei Aufenthaltserlaubnis normalerweise keine Aufenthaltsbeschränkung.

Wohnsitznahme: Asylbewerber (Gestattung) werden bei Sozialhilfebezug verpflichtet, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, i. d. R. in einer GU (§§ 60 Abs. 2, 53 AsylG). Eine solche Auflage kann später gelöscht werden oder es kann ein Umverteilungsantrag gestellt werden.

Eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen kann (aus integrations-, migrations- oder fiskalpolitischen Gründen) ebenfalls mit einer Wohnsitzauflage versehen werden.

Die Duldung ist bei Sozialhilfebezug mit einer Wohnsitzauflage verknüpft.

Bei Minderjährigen wird i. d. R. keine Wohnsitzauflage verfügt, weil diese ihren Aufenthalt nicht selbst bestimmen können (Vormund!).

10. Erwerbstätigkeit

- Bei Gestattung: Kann in der Regel erst nach 3 Monaten der Gestattung aufgenommen werden (§ 61 AsylG). Vorher keine Lehre und damit keine duale Ausbildung möglich, ebenso keine eigenständigen Praktika. Keine Beschäftigungserlaubnis bei aussichtslosem Asylantrag.
- Bei Aufenthaltserlaubnis: Häufig bereits von Gesetzes wegen erlaubt, ansonsten kann die ABH Erwerbstätigkeit zulassen, Arbeitsverwaltung muss nicht zustimmen.
- Bei Duldung: Je nach Wahrscheinlichkeit einer baldigen Aufenthaltsbeendigung differenzieren. Dreimonatiger geregelter Voraufenthalt erforderlich. Keine Beschäftigungserlaubnis bei Verletzung von Mitwirkungspflichten oder bei Personen aus sicheren Herkunftsländern, § 60a Abs. 6 AufenthG.

11. Perspektiven nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren

- Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende § 25 a Abs. 1, kann zu Abschiebehindernis für seine Eltern und Geschwister führen (§ 60 a Abs. 2b AufenthG)

- Neu seit 8/2015: Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration nach 8 (Einzelperson), 6 (Familien mit Kindern) oder 4 (Jugendliche) Jahren, wenn der Lebensunterhalt überwiegend eigenständig gesichert wird
- Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, § 18 a AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen (z. B. aus familiären Gründen)

Voraussetzung jeweils: Erfüllung der Mitwirkungspflichten!

- Duldung wegen Abschiebehindernissen oder aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen (vorübergehender Art), Ermessensduldung
- Asylfolgeantrag bei gravierender Änderung der Sach- oder Rechtslage

12. Rechtsquellen

Grundgesetz (GG), insb. Art. 11, 16a

Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)

Asylgesetz (AsylG), früher: Asylverfahrensgesetz

Dublin III-Verordnung (Verordnung/EU Nr. 604/2013 vom 26.06.2013)

Beschäftigungsverordnung (BeschV)

13. Weiterführende Links:

www.bamf.de. (allgemein zu Integration und Asylfragen)

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Videos/DE/BAMF/ablauf-asylverfahren-de.html?nn=1363214> (Film des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zum Ablauf des deutschen Asylverfahrens)

www.bamf.de/DE/DasBAMF/Beratung/beratung.html (Informationen der Beratungsstelle Radikalisierung des BAMF; mögliche Anlaufstelle, wenn bei Schülern Radikalisierungstendenzen erkennbar werden)

http://www.auslaenderbeirat-muenchen.de/publi/asyl/asylwegweiser_a5_dt_hellgel.pdf
(nützliche Infos des Ausländerbeirats München für Asylbewerber)

<http://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/themen/fluechtlingskinder/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge.html> (allg. Infos der UNO-Flüchtlingshilfe)

<http://www.b-umf.de> (Internetseiten des Bundesfachverbands Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.)

http://www.dfb.de/fileadmin/dfbdam/55779-Fussball_mit_Fluechtlingen_barrierefrei.pdf
(Broschüre des DFB zu verschiedenen auch allgemein interessanten Fragen)

<https://www.wir-treten-ein.de/info-material/> (Materialien zu „Dublin“ von Pro Asyl)

...oder auf den Internetseiten Ihres Landratsamtes/Ihrer kreisfreien Stadt